Beilage

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“ für ein Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße
Prüfung der Stellungnahmen, abschließende Behandlung
Erlass der Satzung.

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangssituation

Der Stadtplanungsausschuss hat 2023 beschlossen, für den Bereich südlich von Katzwang zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen sowie parallel die 32. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten. Die Greeno Solarprojekt 123 GmbH & Co. KG beabsichtigt dort die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Vorhaben ist auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angelegt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt ein vollständiger Rückbau der Anlage, sodass die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die teilweise im Bereich des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB für Photovoltaikanlagen privilegierten 200-Meter-Streifens entlang der Autobahn liegt, diesen aber überschreitet. Damit ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan ist das Areal als Flächen für die Landwirtschaft mit Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet „Rednitztal-Süd“ dargestellt. Parallel wird daher die 32. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt, um die Fläche als Sonderbaufläche Photovoltaik mit Beibehaltung der Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet „Rednitztal-Süd“ darzustellen.

2. Ergebnisse der Veröffentlichung im Internet zum Bebauungsplan 4682 „Solarpark Katzwang“

Die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans (BP) Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“ wurde vom 12.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 durchgeführt. Zusätzlich fand im gleichen Zeitraum die öffentliche Auslegung im Stadtplanungsamt statt.

Es gingen insbesondere Stellungnahmen zu den Themen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Photovoltaik im Landschaftsschutzgebiet ein. Die Stellungnahmen sind inhaltlich in gekürzter Form wiedergegeben. Die Originalschreiben befinden sich in der Bebauungsplan-Akte, die in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses aufliegt und dort eingesehen werden kann. Bereits vor dem Ausschuss ist eine Einsicht im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, Zimmer 501 (5. Obergeschoss) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) möglich.

Einwand Bund Naturschutz

Keine Photovoltaik in Landschaftsschutzgebieten
Durch die neuen Planungen rund um den Solarpark, würde das Gelände zugänglicher und dadurch mehr verbaut, was den Zielen des Landschaftsschutzgebiets bzw. des Landschaftsschutzverordnung entgegenstehen würde.

Zum Einwand keine Photovoltaik in Landschaftsschutzgebieten
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch, dass der Bund Naturschutz grundsätzlich Freiflächen-Photovoltaik als notwendigen und wesentlichen Bestandteil der Energiewende begrüßt und den Standort als vorausschauend gewählt betrachtet. Die Planung dient dem Ziel der Stadt Nürnberg, Freiflächen-Photovoltaik als Baustein der Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu entwickeln.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme ist die überplante Fläche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zoniert worden, mit der Sonderfläche Photovoltaik. Dieses Vorgehen erfolgte zudem auch im Einverständnis mit der Regierung von Mittelfranken als zuständige Rechtsaufsicht.

Das Vorhaben, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im LSG zu errichten, wurde am 09.05.2023 dem Naturschutzbeirat vorgestellt. Mit Beschluss vom 09.05.2023 hat der Beirat den Antrag „Solarpark Katzwang“ hinsichtlich einer Bauleitplanung zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage im LSG (LSG-00536.17 „Rednitztal-Süd“) aufgrund des grundsätzlichen Wertes des LSG sowie der Präzedenz- und Signalwirkung zunächst abgelehnt. In der Sitzung vom 30.04.2024 hat der Naturschutzbeirat der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund der Zonierung des LSG 00536.17 „Rednitztal-Süd“ sowie der zugesagten ökologischen Ausgestaltung und konsequenten Anwendung hoher ökologischer Standards im Betrieb und Unterhalt der zukünftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage mehrheitlich zugestimmt. Die Änderung der Verordnung trat zum 28. Juni 2024 in Kraft, insofern steht das Landschaftsschutzgebiet mit seiner Verordnung der Bauleitplanung und somit dem Vorhaben generell nicht mehr entgegen. Die Planung wird infolgedessen fortgeführt und zum Abschluss gebracht.

Vorrang für Photovoltaik auf Dächern im Stadtgebiet
Ein weiterer Aspekt sei, dass Photovoltaik primär auf Dächern im Stadtgebiet zu nutzen sei, in Neubaugebieten, wie beispielsweise dem Neubaugebiet „Katzwang“.

Zum Einwand Vorrang für Photovoltaik auf Dächern im Stadtgebiet
Dass durch die Nutzung von bisher ungenutzten Dachflächen noch großes Potential besteht, ist richtig, diese Flächen sind jedoch weitgehend in Privatbesitz; rechtlich besteht deshalb keine Handhabe zur Durchsetzung. Der Bebauungsplan Nr. 4482 wurde bereits 2005 in Kraft gesetzt, damals wurden keine verbindlichen Vorgaben zur Nutzung von Photovoltaik gemacht. Festsetzungen in Bebauungsplänen stellen Eingriffe in die grundgesetzlich garantierten Eigentumsrechte dar; pauschale Festsetzungen zur Installation von PV-Anlagen in Neubaugebieten sind nicht rechtskonform.

Erhalt und Erweiterung von Schutzgebieten
Es sei die Erfahrung gemacht worden, dass es den Anschein hat, dass der Natur- und Landschaftsschutz in der Stadtverwaltung einen geringen Wert darstellen würde.
Dies sei unter anderem festzustellen, durch die Zerstörung vorhandener Landschaftsschutzgebiete, die fehlende Umsetzung der Schutzverordnung und in der Weigerung zur Ausweisung neuer Schutzgebiete.
Trotz 10-jähriger Forderung des BUND Naturschutzes seien Biotope bei Kornburg noch nicht als ein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Zum Einwand Erhalt und Erweiterung von Schutzgebieten
Wie selbst vom Bund Naturschutz anerkannt, wurde der für den Solarpark vorgesehene Standort durch die Lage zwischen der Autobahn A 6, dem Main-Donau-Kanal und einer Waldfläche im Anschluss an Areale für Abfallwirtschaft und Deponierung vorausschauend gewählt, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung werden hier seitens der Stadt als vertretbar eingestuft.

Die Ausführungen zum Erhalt und Erweiterung von Schutzgebieten, wie das genannte Beispiel in Kornburg, werden zur Kenntnis genommen, für die gegenständliche Bauleitplanung ist dies jedoch nicht von Relevanz.

Gestaltungsforderungen an Freiflächenphotovoltaik
Der Bund Naturschutz würde gewisse Punkte fordern, nach denen diese Art von Anlagen ausdefiniert sein sollten: Aufständerung der Module – sogenanntes Agri-PV zur landwirtschaftlichen Nutzung (1), keinerlei Einsatz von Pestiziden und Düngemittel oder von Chemikalien zur Modulreinigung (2/3), Einsaat mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischen Wildpflanzen-Saatgut (4/5), Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik ohne Mulchen, wenn möglich extensive Beweidung (6/7/8), Prüfung, ob inselartige Freiflächen zwischen den Modulen möglich sind (9), möglicher vollständiger Rückbau (10), biologisches Monitoring (11).

Zum Einwand Gestaltungsforderungen an Freiflächenphotovoltaik
Bezüglich der weiteren elf (1-11) Gestaltungsforderungen:
Eine Agri-PV-Nutzung (1) wurde geprüft und ist gegenständlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen, ebenso besteht bei den aktuellen Eigentümern kein Interesse an einer Agri-PV Nutzung. Der vollständige Rückbau (10) sowie ein biologisches Monitoring (11) sind über den Durchführungsvertrag abgesichert. Pestizide, Düngemittel und Chemikalien (2/3) kommen bei der Pflege nicht zum Einsatz, auch dies ist im Durchführungsvertrag verbindlich festgesetzt. Die Anregungen zur Begrünung der Anlagenfläche (4/5) sind durch die Festsetzung 5.3. berücksichtigt. Durch die Vorgabe, dass die Freiflächen innerhalb des Sondergebietes als extensiv genutztes artenreiches Grünland zu entwickeln sind, hat der Vorhabenträger die Pflege mit hohem ökologischem Standard zu erfüllen, aus Flexibilitätsgründen sollen hier keine weiteren einschränkenden Vorgaben zur Art der Pflege gemacht werden (6/7/8). Inselartige Freiflächen (9) zwischen den Modulen werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht vorgesehen, hier stehen bereits an den Rändern ausreichend Freiflächen zur Verfügung (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan). Es erfolgt keine Planänderung.

Einwand Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK

Überprüfung der Trassenführung von der Anlage zum Umspannwerk sowie deren Auswirkungen auf den Main-Donau-Kanal und die Schifffahrt
Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verweist in ihrer Stellungnahme auf die nochmalige Prüfung der Trassenführung, dass die Anlage sich in einem Einschnitt befände und hier die Anlage höher liege als der Kanal. Zudem seien die Module so ausgerichtet, dass keine Gefahr durch Blendung für den Verkehr auf der Bundeswasserstraße und den Betriebswegen bestünde. Grundsätzlich bestünden daher keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen. Diese Aussage gelte nicht für dazugehörige Anlagen wie die oben genannte Trassenführung.

Zum Einwand Überprüfung der Trassenführung von der Anlage zum Umspannwerk sowie deren Auswirkungen auf den Main-Donau-Kanal und die Schifffahrt
Wie in der Stellungnahme dargelegt, bestehen gegenüber den Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, konkret der PV-Anlagen mit ortsgebundenen Nebenanlagen, keine grundsätzlichen Bedenken. In Bezug auf die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Anlagen, hier konkret die geplante Trassenführung, ist der Forderung einer gesonderten Prüfung seitens des Vorhabenträgers im Zuge deren Bauvorbereitung frühzeitig nachzukommen. Die Stellungnahme wird hierfür einschließlich Abwägung zu deren Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet; Ansprechpartner für die Genehmigung nach Art.20 BayWG sind dem Vorhabenträger bereits bekannt. Es erfolgt keine Planänderung.

Einwand Bayerischer Bauernverband

Entzug dieser Flächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
Der Bayerische Bauernverband (BBV) verweise auf die Folgen der Entziehung weiterer landwirtschaftlicher Flächen hin und deren Auswirkungen.

Zum Einwand Entzug dieser Flächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
Auch davor waren die Flächen nicht für die „klassische" Landwirtschaft vorgesehen, da dort bereits Mais für Biogaserzeugung hergestellt wurde.
Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche ist zudem nur für die angestrebte Nutzungsdauer zu sehen. Es handelt sich hierbei um ein befristetes Vorhaben, mit einer Nutzungsdauer begrenzt auf maximal 30 Jahre, sowie einem damit verbundenen verpflichtenden Rückbau nach der Nutzung.
Für die landwirtschaftliche Nutzung wurde auch die Möglichkeit nach Agri-PV geprüft, aber für nicht wirtschaftlich empfunden. Damit wird dem Belang Landwirtschaft Rechnung getragen. Eine Priorisierung auf die Erzeugungen von grüner Energie wurde Vorrang gewährt.

Zu geringer Abstand zwischen Waldkante und Solarpark-Modulen hinsichtlich Haftung
Das Vorhaben könne einen zu geringen Abstand zu den umliegenden Waldflächen aufweisen, was zu erheblichen Schadens-/ Wartungs- und schließlich zu Haftungsschäden führen würde.

Zum Einwand „zu geringer Abstand" zwischen Waldkante und Solarpark-Modulen hinsichtlich Haftung
Die Abstände zum Wald sind in den Planunterlagen eingetragen. Ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestabstand existiert nicht.
Da der Forstbetrieb, in dem umliegenden Waldflächen Arbeiten wie Holzfällungen und Holzbringungen wahrnimmt, kann eine Gefährdung von Personen und Sachobjekten nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde von beiden Parteien ein Vertrag geschlossen, in dem der Vorhabenträger versichert, die Gefahren und Bedenken zu kennen und keine Regressansprüche gegenüber den vier Eigentümern der angrenzenden Waldflächen geltend zu machen (Haftungsausschlusserklärung).

3. Kosten
Für die Stadt Nürnberg entstehen durch das Verfahren keine Kosten. Die Kosten für die Planung und Umsetzung des BP Nr. 4682 „Solarpark Katzwang" werden vollständig durch den Investor getragen und sind in einem zugehörigen Durchführungsvertrag geregelt.
Dieser regelt die Übernahme sämtlicher Planungskosten, die Durchführung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die Durchführung eines ökologischen Monitorings sowie den vollständigen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungszeit. Eine Kostenübernahmeerklärung liegt bereits vor.

4. Zeitliche Umsetzung
Nach dem Erlass des BP Nr. 4682 „Solarpark Katzwang" als Satzung wird dieser im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt in Kraft. Aufgrund der Aufstellung in Beteiligung eines Investors ist mit einer zügigen Umsetzung der Bebauung zu rechnen.

5. Fazit
Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtplanungsausschuss den vorliegenden BP 4682 als Satzung zu erlassen. Mit dem Bebauungsplan werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan planungsrechtlich verbindlich gesichert. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zusammen mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.